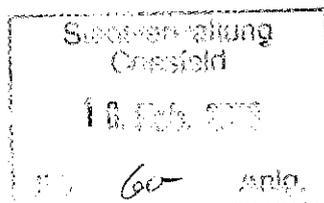


LWL-Archäologie für Westfalen – Bröderichweg 35 – 48159 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Postfach 18 43
48638 Coesfeld



Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 2105-256
Fax: 0251 2105-204
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M² /08 B

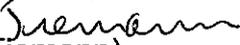
Münster, 15.02.08

Bebauungsplan Nr. 117 „Korte End“
- Ihr Schreiben vom 25.01.08 Az.: ./ -

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

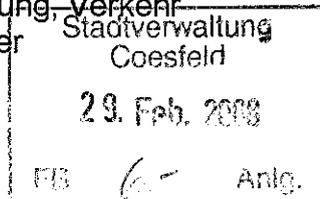
i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.

(Tiemann)

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 -
Planung, Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Herrn Richter
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 18 888-9111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 29.02.2008

Aufstellung des Bebauungsplanes „Korte Ende“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Sehr geehrter Herr Richter,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Korte Ende“ nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Laut dem Fachdienst **Altlasten** ergibt sich aus § 4 Absatz 2 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG), dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen haben, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu keine Aussage getroffen. Das Ergebnis der vorgenannten Prüfung sollte jedoch aktenkundig gemacht werden und es sollte begründet werden, warum nicht versiegelte, nicht baulich veränderte bzw. unbebaute Flächen in Anspruch genommen werden und nicht auf bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen zurückgegriffen werden kann.

Die Antragsunterlagen haben zur Einsichtnahme auch der **Unteren Gesundheitsbehörde** vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.

Um langfristig gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bewohner der im Außenbereich vorhandenen Wohnnutzung zu vermeiden, sind die gem. Abstandserlass NRW vorgegebenen Abstände zur Wohnbebauung und die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370	(BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG	5 114 960 600	(BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund	19 29 - 460	(BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

1. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach § 5 (4) BauO NRW einzuplanen. Diese sind mindestens 3 m breit und für die Feuerwehr ausreichend befestigt (für eine Achslast von 10 t) anzuordnen.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler